

Alle sachen
sollen ordent-
lichen gehand-
let werden.

handelt/entschieden/ vnnnd verricht sollen werden.
Dann wir wissen wol/ daß bey den sachen/die nicht
ordentlicher weise fürgenommen vnnnd gehandelt/
(der Vernunfft nach zu reden) wenig fruchtbares
außgericht wird.

Bethel/ohne
gerichtliche
Ordnung ge-
brauchen nicht.
tig.

Vnd da auch auff dem fall/ dieser beschriebenen
Gerichtsordnung oder Proceß zuwieder / eine
Bergsache / durchaus geurtheilet / oder vorabschie-
det würde/ So sol solches alles vermöge der heiligen
Recht / die da Protestirn vnd zeugen / das die Sen-
tentz oder Urthel / welche nit gerichtlicher ordent-
licher weise gesprochen/vnkräftig vnd nichtig seyn /
auch nichts gelten.

Straffen der
Verächter die-
ser Proceß.

Gebieten derowegen allen vnsern Bergrich-
tern/ vnd geschwornen / ob dieser Gerichtsordnung
vnd Proceß festiglich zu halten. Da sie es aber ober-
treten/vnd verächtlich halten würden/ So sollen die
mit ihrem Leib vnd gut / in vnserer Königliche straffe/
gefallen seyn.

Vnd ist billich / daß die jenigen / welche vnserer
Königliche furcht vnd hoheit zum gehorsamb vnnnd
haltung vnser Gesetze vnd Rechte nicht bewegt / daß
die durch harte straffe darzu getrieben werden: Da-
mit menniglich aus der straffe lerne / wie schwer
vnd vnrecht es sey / die Königlichen Ges-
etze vnnnd Ordnungen zu
verachten.

